

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Mediadesign-Hochschule für Design und Informatik
Fachbereiche Modemanagement, Medien- und Kommunikationsmanagement, Media Design, Modedesign**



1613-xx-2

82. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 07.11.2017

TOP 6.01

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/weiterbild.	Profil
Modemanagement	B.A.	210	7	Vollzeit	90		
Modedesign	B.A.	210	7	Vollzeit	60		
Digital Film Design	B.A.	210	7	Vollzeit	72		

Vertragsschluss am: 18.11.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 23.06.2017

Ansprechpartner der Hochschule: Hartmut Bode, Rektor, Franklinstraße 28-29, 10587 Berlin, h.bode@mediadesign-fh.de, Tel.: 030-39926618

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dr. Anne-Marie Grundmeier, Pädagogische Hochschule Freiburg, Fachbereichsleitung Textil
- Herr Professor Dr. Ebbo Tücking, BiTS Laureate University, Iserlohn, Volkswirtschaftslehre
- Frau Professorin Dr. Heidi Krömker, TU Ilmenau, Institut für Medientechnik und Medienproduktion
- Herrn Dr. Markus Görsch, Mitteldeutsche Medienförderung Leipzig (Vertreter der Berufspraxis)
- Frau Elena Stiebler, Studentin Kommunikationsdesign, FH Aachen (Vertretung der Studierenden)

Hannover, den 23.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss	I-4
1.1 <i>Modemanagement (B.A.)</i>	I-4
1.2 <i>Modedesign (B.A.)</i>	I-4
1.3 <i>Digital Film Design (B.A.)</i>	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-5
2.1 Allgemein	I-5
2.2 <i>Modemanagement (B.A.)</i>	I-5
2.3 <i>Modedesign (B.A.)</i>	I-5
2.4 <i>Digital Film Design (B.A.)</i>	I-6
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-5
1.4 Ausstattung	II-8
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2. <i>Modemanagement (B.A.)</i> , Vollzeit und berufsbegleitend	II-11
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-11
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-12
2.3 Studierbarkeit	II-13
2.4 Ausstattung	II-13
2.5 Qualitätssicherung	II-13
3. <i>Modedesign (B.A.)</i>	II-14
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-14
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-15
3.3 Studierbarkeit	II-15
3.4 Ausstattung	II-15
3.5 Qualitätssicherung	II-16
4. <i>Digital Film Design (B.A.)</i>	II-17
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-17

Inhaltsverzeichnis

4.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-18
4.3	Studierbarkeit.....	II-19
4.4	Ausstattung.....	II-19
4.5	Qualitätssicherung	II-19
5.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-20
5.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-20
5.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-20
5.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-21
5.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-21
5.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-21
5.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-22
5.7	Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-22
5.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-22
5.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-22
5.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-23
5.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-23
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.

1.1 **Modemanagement (B.A.)**

Die SAK akkreditiert den Studiengang Modemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.2 **Modedesign (B.A.)**

Die SAK akkreditiert den Studiengang Modedesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.3 **Digital Film Design (B.A.)**

Die SAK akkreditiert den Studiengang Digital Film Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei den Studiengangszielen aller Studiengänge aussagekräftige Angaben über angezielte Berufsfelder zu ergänzen. Außerdem sollten die Studiengangsziele mit den Modulhalten stärker in Einklang gebracht werden. Teils ist dafür nur nötig, dass in den Zielbeschreibungen eines Studiengangs zentrale, bereits vorhandene Modulhalte erwähnt werden. Teils sollten die Modulbeschreibungen durch Anreicherung mit den tatsächlich verfolgten Zielen und Inhalten deutlicher machen, welchem Zweck sie dienen. Die Formulierungen sollen dabei Spielräume für innovationsfähige Inhalte kennzeichnen, um Entwicklungspotentiale anzuzeigen und Aktualisierungen zu ermöglichen. Die Empfehlung beruht auf verbesserungswürdiger Darstellung der Programme, nicht auf Fehlern in den Programmen selbst.
- Darüber hinaus sollten die Literaturangaben in den Modulhandbüchern selbst nach wissenschaftlichen Standards ausgewählt und zitiert werden und ein angemessenes Niveau widerspiegeln, sofern sie überhaupt zum Bestandteil der Modulhandbücher gemacht werden, was nach den KMK-Vorgaben nicht zwingend erforderlich ist. Die Verknüpfung zwischen den Modulen (Angaben zu „Voraussetzungen“ bzw. nach der Terminologie der KMK „Verwendbarkeit“) sollten bereinigt werden.
- Die Regelung in § 11 OP sollte gestrichen werden, damit die Möglichkeit einer Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten auf das in Bachelorprogrammen obligatorische Praktikum prinzipiell eröffnet wird.

2.2 Modemanagement (B.A.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Modemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Modedesign (B.A.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Modedesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Digital Film Design (B.A.)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Digital Film Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Studiengänge dieses Clusters liegen zum Zweck der Reakkreditierung vor. Ursprünglich wurden sie in drei verschiedenen Verfahren behandelt, aufgrund ihrer inhaltlichen Verwandtschaft aber für eine Harmonisierung der Akkreditierungsfristen in einem gemeinsamen Verfahren neu bewertet.

Die Hochschule unterhält neben dem Standort in Berlin zwei weitere Standorte in Deutschland, nämlich in Düsseldorf und München. Der Hauptsitz befindet sich jedoch in Berlin. Deshalb ist das dortige Landesrecht, insbesondere das Berliner Hochschulgesetz, auch für die Standorte in Bayern und Nordrhein-Westfalen anwendbar.

Der Gutachtergruppe standen gut strukturierte und aussagekräftige Dokumente zur Verfügung, die sämtliche akkreditierungsrelevanten Aspekte abhandeln. Dafür und für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedankt sich die Gutachtergruppe bei den Verantwortlichen.

Neben der Lektüre der Dokumentation der Hochschule sind für diesen Bewertungsbericht auch die Gespräche bei der Begehung maßgeblich. Dabei standen die Hochschulleitung, Vertretungen der Fachbereiche, Programmverantwortliche, Lehrende sowie Studierende und Absolventen zur Verfügung. Bei den Lehrenden waren Repräsentanten aller Standorte anwesend.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Darüber hinaus wurde die landesspezifische Strukturvorgabe gemäß des Schreibens der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 10.06.2011 berücksichtigt.¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Für alle Studiengänge wurden Qualifikationsziele bzw. intendierte Lernergebnisse formuliert. Sie beziehen sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Im Gespräch konnten auch die Bereiche einer qualifizierten Erwerbstätigkeit genannt werden, zu denen die Studiengänge befähigen sollen. Dieser Aspekt ist in den als Vorspann zu jedem Modulhandbuch umfangreich geschilderten Befähigungen eher schwach ausgeprägt und sollte dort ergänzt werden.

Die Ziele sind nicht nur in den Antragsdokumenten ausführlich dargestellt, sondern, wie erwähnt, auch jedem Modulhandbuch vorangestellt. Dort sind sie den Studierenden und (insbesondere zukünftigen oder neu eingesetzten) Lehrenden für Informationszwecke zugänglich. Der Aufzählung von Qualifikationszielen folgen jeweils die Darstellung des Studiengangskonzeptes und die Verknüpfung von Zielen und Inhalten, sodass die Lektüre dieses für jeden Studiengang zentralen Dokuments bereits detailreiche Kenntnisse über das jeweilige Programm vermittelt. In geraffter Fassung sind die „Studienziele“ zudem in jeder Studien- und Prüfungsordnung (SPO, jeweils in § 2) aufgezählt. Neben fachwissenschaftlichen Zielen sind dort auch personellen Kompetenzen, teils berufsethische Grundsätze, andernorts aber auch andere Kenntnisse zur Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement genannt, wie z.B. „kontextbezogenes Wissen zur historischen Entwicklung“.

Beim – in der Prüfungsreihenfolge von Akkreditierungsverfahren erst später zu erfolgenden – Abgleich zwischen den aufgezählten Studienzielen, den Modulzielen und -inhalten stellte die Gutachtergruppe dennoch einige Bereiche fest, die nicht ideal aufeinander abgestimmt schienen. Beispielsweise ist unter den Qualifikationszielen des Modedesign-Studiengangs keine Kompetenz im Bereich der Nachhaltigkeit erwähnt, obgleich sie in einem Modul (Bekleidungs-technologie) erwähnt ist. Derart zentrale Bereiche eines Studienganges sollten nach Ansicht der Gutachtergruppe bereits in den Zielen des Programms Erwähnung finden. Außerdem sollten die Studiengangsziele mit den Modulhalten stärker in Einklang gebracht werden. Teils ist dafür nur nötig, dass in den Zielbeschreibungen eines Studiengangs zentrale, bereits vorhandene Modulhalte erwähnt werden. Teils sollten die Modulbeschreibungen durch Anreicherung mit den tatsächlich verfolgten Zielen und Inhalten deutlicher machen, welchem Zweck sie dienen. Die Formulierungen sollen dabei Spielräume für innovationsfähige Inhalte kennzeichnen, um Entwicklungspotentiale anzuzeigen und Aktualisierungen (Zukunftsorientierung) zu ermöglichen. Dies bezieht sich bspw. auf Technologie-wissen, Verständnis für neue (digitale) technologische Möglichkeiten, allgemein auf Innovationsfähigkeit und, wo es passt, auf Aspekte der Internationalisierung.

Die Empfehlung beruht auf verbesserungswürdiger Darstellung der Programmziele. Weil diese Empfehlung nicht auf Fehlern in der Konzeption der Programme selbst beruht, wird sie im Bericht an dieser Stelle erwähnt. Bei einer Überarbeitung der Dokumentation sollten aussagekräftige Angaben über die jeweils angezielten Berufsfelder ergänzt werden.

Die Ziele der einzelnen Studienprogramme werden in den Kapiteln 2.1, 3.1 und 4.1 genauer ausgeführt.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Allgemeine Feststellungen zur Konzeption der Studiengänge lassen sich nur mit Bezug auf die Dinge treffen, die für sämtliche Studiengänge identisch oder gleichartig geregelt sind. Hierbei könnten Regelungen der Grundordnung (GO) einschlägig sein, die allgemeine Regeln für die Hochschule enthält. Dort sind indes keine für die Konzeption und Inhalte der Studiengänge einschlägigen Regelungen enthalten.

Solche Regelungen enthält aber die Rahmenprüfungsordnung (RPO), zumindest mittelbar. Sie legt die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge mit sechs bzw. sieben Semestern fest (§ 3 RPO). Außerdem werden der Abschlussgrad, der Begriff eines Studienmoduls, ein Fachgebiet und der Begriff des Studiums definiert (§ 2 RPO). Danach wird für Bachelorstudiengänge grundsätzlich ein Bachelor of Arts vergeben, ein Modul ist wie in den gültigen KMK-Vorgaben beschrieben, ein Fachgebiet ist die Zusammenfassung von Studienmodulen und ein Studium die Gesamtheit der Studienmodule, die zum Graderwerb abgeschlossen werden müssen. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudiengänge ist angemessen.

Darüber hinaus werden Prüfungsarten und -modalitäten definiert und erläutert (§§ 5-13 RPO), Leistungspunkte erklärt (§ 17 RPO – ein ECTS-Punkt entspricht danach einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden) und Fragen der Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen sowie von Studien- und Prüfungsleistungen für alle Studiengänge einheitlich geregelt (§§ 23, 24 RPO). Letztere Regelungen stehen dabei ebenso im Einklang mit den Akkreditierungsvorgaben wie die Festlegung des Arbeitsaufwands je ECTS-Punkt.

Spezielle Regelungen zu den einzelnen Studiengängen finden sich in den jeweils gesondert erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO). Dabei ist anzumerken, dass in den Unterlagen sowohl die im Zeitpunkt der Begehung geltenden Versionen (getrennter) Studien- und Prüfungsordnungen, als auch die zukünftig geltenden SPOen enthalten waren. So konnten der Gutachtergruppe die Entwicklungen der Programme gut verdeutlicht werden und die zukünftigen Regelungen konnten ihr aus Akkreditierungs-, also Qualitätssicherungs-Sicht zur Diskussion gestellt werden.

Diesen studiengangsspezifischen SPOen ist eine prägnante Abfassung zentraler Regelungen gemeinsam. Sie besteht jeweils aus nur 10 Paragraphen und Anlagen (Prüfungs- und Studienplan, Zeugnis- und Urkunden-Vorlagen und Vorlage zum jeweiligen Diplom Supplement mit Transcript of Records. Die Regelungsstruktur ist dabei stets analog. Daher ergeben sich viele Parallelen, lediglich fachbezogene Spezialitäten bei Ziel- und Inhaltsbeschreibung unterscheiden sich. Das Diploma Supplement enthält zwar einen Platz zur relativen Einordnung jeder einzelnen Abschlussnote (unter Nr. 4.4), jedoch ist das „Grading Scheme“ nach Ziffer 8.6 noch ein mittlerweile veraltetes ECTS-Notenschema. Es sollte nach der aktuellen KMK-Empfehlung unter Hinweis auf den ECTS-Users' Guide 2015 eine Notenübersichtstabelle (grading table) enthalten sein.

Zu jedem Studiengang sind in der Dokumentation unterschiedliche Grafiken und Tabellen beigefügt, aus denen sich jeweils bestimmte Merkmale gut herauslesen lassen. Ein jeder SPO beigefügter Studienplan (Anlage 2 zu § 5 SPO) gibt Aufschluss über Lage und Umfang

der Module innerhalb des Curriculums. Außerdem lassen sich in der Zusammenstellung die oben erwähnten „Fachgebiete“ und damit die Schwerpunkte der Studiengänge gut erkennen. Anhand des ebenfalls stets enthaltenen Prüfungsplan (Anlage 1 zu § 5 SPO) können auf einen Blick die Lehr- und Prüfungsformen sowie Leistungspunkte und Notengewichtung jedes Moduls ermittelt werden. Alle vorgenannten Angaben lassen sich auch dem Modulhandbuch entnehmen, dort aber naturgemäß nur in je einem Modul und nicht in der Übersicht. Den Unterlagen war eine weitere Studienverlaufsgrafiken (Band II, Anlagen 15-17) beigelegt, aus denen die Fachgebiete farblich codiert sowie Lage und Umfang der Module im maßstäblichen Umfang innerhalb der Curricula deutlich wurden. Dort sind jedoch einige Abweichungen gegenüber den Modulhandbüchern und den Studien- und Prüfungsplänen deutlich geworden (bspw. Im Studiengang Digital Film Design das Modul „Interdisziplinäre Aspekte“ und „Filmgestaltung I“).

Prinzipiell sind die verschiedenen Darstellungsformen jedoch gut geeignet, je nach Betrachtungswinkel maßgebliche Eigenschaften der Curricula zu verdeutlichen. Die soeben erwähnte Studienverlaufsgrafik vermittelt dabei jedoch den fehlerhaften Eindruck, die Curricula würden aus 1/3 bis zu über der Hälfte der Module aus solchen mit nur drei ECTS-Punkten bestehen, was nur im Ausnahmefall und nicht in dieser Menge zulässig wäre. Da noch weitere Abweichungen mit den Angaben im Modulhandbuch bestehen, sollten sie keine Verwendung finden.

Aus ihnen werden jedoch noch zwei weitere gemeinsame Strukturmerkmale aller Vollzeitstudiengänge dieses Clusters deutlich: Sie enthalten jeweils ein Praxissemester im Umfang von einem ganzen Semester (mit 30 ECTS-Punkten) und eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Letztere schließt ein Kolloquium ein und ist in dieser Form konform mit den Vorgaben. Wenn man will lassen sich weitere Gemeinsamkeiten ablesen: die Verteilung von Modulen mit eher begleitenden Charakter zur Herausbildung sogenannter Soft Skills übers Curriculum. Dabei sollten sich die Module zum Wissenschaftlichen Arbeiten I und II stärker voneinander unterscheiden und ein unterschiedliches Niveau der angezielten Befähigungen beschreiben.

Schließlich kann auch der kräftig ausgeprägte Anteil projektbezogener Module in allen Programmen als Gemeinsamkeit bezeichnet werden, obwohl branchentypische, unterschiedliche Bezeichnungen gewählt wurden (wie beim Modedesign „Entwurfsprojekte“ oder „Kollektionsentwicklung“ gegenüber den schlichter benannten Modulen „Projekt“ in den anderen Studienprogrammen). Der Praxisbezug aller Programme wurde von der Gutachtergruppe lobend hervorgehoben. Er wird als sinnvoll erachtet und ist aus der Dokumentation gut sichtbar. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Praxissemester für Auslandsaufenthalte gut geeignet sind und nach Auskunft der Verantwortlichen dafür auch gut genutzt würden. Die Durchführung der Praxissemester sind in einer gemeinsamen Ordnung über das Praxissemester (OP) in Bachelor-Studiengängen der Hochschule festgelegt (vgl. Band II, Anlage 21). Dort wird das Praxissemester im Ausland in einer eigens vorgesehenen Norm (§ 9 OP) erwähnt.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass im Antragstext auch ein berufsbegleitendes Programm „Modemanagement“ erwähnt wird, allerdings keinerlei gesonderte Unterlagen (wie Studienverlaufs- und Prüfungspläne) für dieses Programm vorgelegt wurden, obwohl sich das Curriculum gegenüber der Vollzeitvariante nicht nur wegen der längeren Studiendauer,

sondern auch wegen der geringeren ECTS-Zahl deutlich unterscheiden müsste. Außerdem wäre der Verlauf dieses Programms mit „besonderem Profilianspruch“ im Sinne des Kriteriums 2.10 Drs. AR 20/2013 von besonderem Interesse. Aus dem Verfahren der Erstakkreditierung ist seinerzeit der *„Teilzeitstudiengang Modemanagement (B.A.) vollständig gestrichen“* worden“, wie es in der Stellungnahme der Hochschule zum damaligen Akkreditierungsbericht heißt. Er ist deshalb von der ZEvA nicht akkreditiert worden. Weil er zudem weder im Akkreditierungsvertrag, noch auf dem Deckblatt des „Antrages“ und auch nicht in den Ordnungen oder den Ergebnissen der Qualitätssicherungsmaßnahmen genannt wird und die in den Ordnungen eben erwähnten Strukturmerkmale nicht auf ein achtsemestriges Bachelorstudium mit 180 ECTS-Punkten passen, geht die Gutachtergruppe auf dieses Programm nicht weiter ein.

Weitere Vorgriffe auf einzelne Studiengänge sollen in diesem allgemeinen Kapitel nicht vorgenommen werden. Das Thema „internationale Öffnung“ erscheint in allen Programmen – in unterschiedlicher Ausprägung – relevant und kann deshalb hier erneut unter Verweis auf das obige Kapitel zu den Studiengangszielen angesprochen werden. Immerhin finden sich im Curriculum allerdings Module zur Fachsprache bzw. Fachenglisch, was als richtiger Schritt von der Gutachtergruppe begrüßt wird. Das Hochschulkonzept erschien der Gutachtergruppe insgesamt gut für die Entwicklungsfähigkeit der didaktischen Lehrkonzepte geeignet. Zukunftsfähigkeit und Interdisziplinarität der Konzepte ist gegeben, könnte aber in den Studiengangsdokumenten deutlicher sichtbar werden.

Auf Einzelheiten zu den Programmen geht der Bericht in Kapiteln 2.1, 3.1 und 4.1 ein.

1.3 Studierbarkeit

Auch unter dem Gesichtspunkt der Konzeption hätte das gemeinsame Merkmal aller hier erfassten Studienprogramme abgehandelt werden können, dass nämlich stets eine Zugangsprüfung vorausgesetzt ist. Dieser Umstand hat jedoch auch starken Einfluss auf die Studierbarkeit der Programme, da ja eine Vorauswahl anhand der Eignung vorgenommen wird, diese also je Interessentin oder Interessent individuell geprüft wird. Grundlage ist jeweils die Ordnung über die Feststellung der Studierfähigkeit fachgebundener, beruflich qualifizierter Hochschulzugangsberechtigter (EFS). *„Durch Bestehen der Zugangsprüfung wird der Bewerber gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG über seine ursprüngliche Fachbindung für den angestrebten Studiengang dieses Fachbereichs an der MD.H hochschulzugangsberechtigt“* (§ 1 II EFS). Schließlich existiert noch eine weitere Ordnung über die Eignungsfeststellung (OE), die das Verfahren zur Eignungsprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern regelt, die einen künstlerisch ausgeprägten Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule aufnehmen wollen. Die konkreten Anforderungen für den jeweiligen Studiengang sind in der jeweiligen SPO geregelt. Dort gibt jeweils § 4 Auskunft.

Die Gutachtergruppe hält diese Regelungen für geeignet, gute Studienbedingungen durch Auswahl geeigneter Studierender zu gewährleisten, denn die Zugangs- und Zulassungsregeln enthalten geeignete und hinreichend bestimmte Kriterien zur Auswahl und zur Bewertung der vorgelegten Arbeitsproben o.ä. Hierbei ist insbesondere auf § 8 OZRP hinzuweisen,

der den Gegenstand der Bewertungen und ihre Gewichtung untereinander festlegt. Das Verfahren kann deshalb auch für Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Personen mit Entscheidungsfunktion als sehr transparent bewertet werden.

Bei der Studierbarkeit von Studienprogrammen sind weitere Aspekte maßgeblich. Es geht dabei auch um Überprüfung der geeigneten Studienplangestaltung, die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, der Prüfungsdichte und -organisation sowie der Betreuungs- und Beratungsangebote. Die Studienbedingungen können auch durch Regelungen zur Anrechenbarkeit beeinflusst werden.

Hierbei verweist die Gutachtergruppe generell auf den Umstand, dass die Programme bereits eine erfolgreiche Programmakkreditierung absolviert hatten. Seinerzeit wurden die Akkreditierungen zwar unter Auflagen beschlossen, nur durch deren Erledigungen konnten die Programme jedoch zur Reakkreditierung vorgelegt werden. Damals festgestellte Mängel waren folglich beseitigt. Ganz in diesem Lichte stellten sich die Programme auch im gegenwärtigen Verfahren dar: Im Wesentlichen erschienen die einzelnen Bedingungen der Studierbarkeit als positiv ausgeprägt, die Programme gut studierbar.

Die Modulbeschreibungen sollten im Sinne der Ausführungen unter Kapitel 1.1 und 1.2 verbessert werden. Hinsichtlich der angezielten Kompetenzen könnten hier Formulierungen nach einer einheitlichen Taxonomie gefunden werden, wenngleich teils früher bereits eingesetzte Gutachter Verbesserungen bestätigen. Darüber hinaus sollten die Literaturangaben in den Modulhandbüchern selbst nach wissenschaftlichen Standards ausgewählt und zitiert werden und ein angemessenes Niveau widerspiegeln, sofern sie überhaupt zum Bestandteil der Modulhandbücher gemacht werden, was nach den KMK-Vorgaben nicht zwingend erforderlich ist. Sie sind nach Ansicht der Gutachtergruppe zurzeit teils nicht aktuell, teils unter Niveau oder unvollständig.

Die Verknüpfung zwischen den Modulen (Angaben zu „Voraussetzungen“ bzw. nach der Terminologie der KMK „Verwendbarkeit“) sollten bereinigt werden.

Die Studierbarkeit der Programme kann bei den bereits laufenden Studiengängen anhand empirischer Daten belegt werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird regelmäßig im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben. Die Evaluationsbögen enthalten eine Fragen zum Abgleich von Stoffumfang der Veranstaltung mit der im Modulhandbuch angegebenen Lernzeit. Die Evaluationen beruhen auf einer Ordnung (OE), die den Unterlagen beigelegt war. Dazu auch im Kapitel 1.5.

Die Betreuungs- und Beratungsangebote der Hochschule sind ausführlich im Antrag dargestellt (Band I, S. 21-25). Sie erstrecken sich von einer Studienberatung über die Eignungsfeststellung und entsprechende Informationsveranstaltungen (vor dem Studienbeginn) über die persönliche und fachliche Betreuung. Die Ordnung über die Eignungsfeststellung (OE): Enthält auch explizit Regelung zur Studienfachberatung (§ 8 OE). Weiterhin bestehen aber die Projekt- und Wettbewerbsbetreuung, eine Praktikumsvermittlung und Betreuung während des (ebenfalls kostenpflichtigen) Praktikumssemesters über Job-Verteiler und Aushänge, eine Karriereberatung, Firmenpräsentationen und Gastvorträge sowie Unterstützungen bei Veranstaltungs- und Messeteilnahmen (während des Studiums) bis hin zur persönlichen Bewerbungsberatung und -unterstützung sowie durch die Arbeit des Alumni-Netzwerks (nach

dem Studium, Karriereservice). In diesem Zusammenhang möchte die Gutachtergruppe anmerken, dass sie die Übergangsfähigkeit zu weiterführenden Studiengängen der teils recht spezifischen interdisziplinären Mischungen in den Bachelorprogrammen etwas kritisch sieht. Die Hochschule sollte den Studienmarkt gut nach anschlussfähigen Masterprogrammen beobachten und ihre Studierenden über die Anforderungen dieses Marktes zumindest in Beratungsgesprächen informieren. Eine gute Beratung im Sektor einer akademischen Karriere kann auch fürs Marketing der Hochschule von besonderer Bedeutung sein. Über ihre Absolventen verbreitet sie ihren Stellenwert in der akademischen Welt.

Im Hinblick auf die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten gelten die §§ 24 und 25 RPO. Sie entsprechen weitgehend den Anforderungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (sog. Lissabon-Konvention) und den Anforderungen der KMK, wonach durch Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzt werden darf. Der maximale Umfang der möglichen Anrechnung von externen Studienleistungen beträgt laut § 25 VI RPO grundsätzlich ebenfalls 50 %. Diese Regelung ist wegen ihres Ausnahmeverhalts gerade noch akzeptabel. Verbesserungen wären möglich, wenn als Bezugspunkt für Anrechnungsentscheidungen nicht allein auf Lerninhalte, aufbrachte Studienzeiten sowie der Hochschulqualifikationen abgestellt würde (§ 25 I RPO), sondern die Lernziele in der Anerkennungsentscheidung gerückt würden.

Für das stets obligatorische Praxissemester gilt für die Anrechnung zusätzlich § 11 OP. Nach dieser Regel *„erfolgt keine Anerkennung oder Anrechnung von bereits abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeiten vor oder während des Studiums, einer Berufsausbildung oder eines Schülerpraktikums“*. Die Regelung ist nach Sinn und Zweck der Anrechnungsregeln nicht haltbar. Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erlangt wurden, müssen auch auf ein Praktikum angerechnet werden können, wenn kein wesentlicher Unterschied zwischen den nachgewiesenen und mit dem Modul zu erlangenden Befähigungen besteht. Dass ein Schülerpraktikums dabei in der Praxis regelmäßig keine Anrechnungsmöglichkeit auf ein Praxismodul im Umfang von 30 ECTS-Punkt eröffnen wird, steht dabei auf einem anderen Blatt. Die Regelung sollte angepasst werden.

Die Praxissemesterordnung enthält darüber hinaus detaillierte Vorgaben für die jeweiligen Praktika. Zum Praktikum kann generell nur zugelassen werden, wer mindestens die nach Regelstudienplan vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen hat. Dadurch soll das Potenzial des Erkenntnisgewinns, der sich im Rahmen einer studentischen Praxisphase ergibt, gesichert werden. Zum anderen soll es den Übergang in die Berufswelt, ggf. unter Einbeziehung der Abschlussarbeit erleichtern. Die vergleichsweise strenge Regelung enthält Ausnahmemöglichkeiten. Sie ist in ihrer gedanklichen Stoßrichtung sinnvoll und wegen der exakt umrissenen Möglichkeiten zum Abweichen auch angemessen. Sie bildet somit eine Stütze für den Studienerfolg der Studierenden.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe die Studienprogramme als studierbar an. Viele Eckpunkte fürs anspruchsvolle Studium erschienen der Gutachtergruppe gut durchdacht. Hervorgehoben werden kann auch die sehr individuelle Betreuung der Studierenden. Sie setzt bereits bei der individuellen Eignungsprüfung an. Auch die vergleichsweise kleinen Kohorten

an den einzelnen Standorten ermöglichen eine persönliche Betreuung aller Studierenden. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt, die Räumlichkeiten sind weitgehend barrierefrei.

§§ 16 OZRP enthält allgemeine Nachteilsausgleichsregelungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und bei Ableistung von Prüfungen, § 20 RPO spezifiziert diese für Form und Zeitpunkte der Erbringung von Prüfungsleistungen. Die Regeln erschienen angemessen.

Die Studienpläne sind so gestaltet, dass eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit möglich ist. Viele, jedoch nicht alle Lehrveranstaltungen sind exklusiv für ein Studienprogramm entwickelt worden, ein Problem mit Überschneidungen besteht nicht. Ortswechsel zwischen den verschiedenen Hochschulstandorten sind nicht obligatorisch, aber nach Wunsch der Studierenden und Möglichkeiten der Hochschule nicht ausgeschlossen.

Die Prüfungsdichte ist angemessen, da kein Modul weniger als 5 ECTS-Punkte umfasst und pro Modul nur in Ausnahmefällen mehr als eine Prüfung vorgesehen ist. Dabei kommen stets unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz, deren Einsatz durch die zu vermittelnden und damit auch zu prüfenden Kompetenzen gerechtfertigt ist.

Die verschiedenen Studienvertrags-Vorlagen wurden nachgereicht und hinsichtlich solcher Regelungen geprüft, die Einfluss auf die Bedingungen der Studierbarkeit nehmen. Dabei ergaben sich keine kritikwürdigen Regelungen, selbst wenn sie nicht direkt von den Akkreditierungsregeln erfasst wären. Ein solcher – aus Akkreditierungssicht irrelevanter – Punkt ist aber der Umstand, dass nicht an allen Hochschulstandorten studentische Fachvertretungen existieren. Die Verantwortlichen haben jedoch glaubhaft ihr Bemühen um die Einrichtung und Erhaltung solcher Vertretungen bekundet. Ihre Existenz bedarf jedoch einer intrinsischen Motivation der Studierenden, die jedoch nur mangelhaft ausgeprägt ist.

1.4 Ausstattung

Die Ausstattung der Studiengänge ist in den Unterlagen für jeden der Standorte recht genau beschrieben und aufbereitet (Band I, S. 35 ff). Die Unterlagen enthielten dazu auch eine exakte Raumplanung aller Standorte (Band II, Anlagen 27-29).

Ein Kapitel im Antragstext widmet sich der Darstellung der für die Programme wichtigen technischen Ausstattung einschließlich Medienausstattung (Band I, S. 31 ff). Dazu wird neben allerhand technischem Gerät auch die Software-Ausstattung detailreich geschildert. Die Werkstätten des Fachbereichs Modedesign sind gesondert ausgewiesen, ebenfalls nach Standorten getrennt. Schließlich finden sich Eckdaten zur Bibliotheksausstattung für Berlin, Düsseldorf und München (Band I, S. 34, 35). Hierzu reichte die Hochschule die Bibliotheksordnung und eine Darstellung der systematischen Gliederung der Bibliotheken (Band II, S. 31).

Die Räumlichkeiten am (erst vor kurzem neu bezogenen) Berliner Standort wurden beim Rundgang vorgestellt und hinterließen einen sehr positiven Eindruck bei der Gutachtergruppe. Sie sind für die Studierenden buchstäblich jederzeit nutzbar. Außerdem kommen nach Ansicht der Gutachtergruppe Vernetzungsmöglichkeiten der drei Standorte auf verschiede-

nen Ebenen zum Tragen und stellen einen besonders günstigen Umstand für die Hochschule dar. Dies steht und fällt mit einem hochmotivierten Dozententeam, das der Gutachtergruppe als sehr kritikfähig erschien. Der Wille und die Bereitschaft zur Verbesserung erschienen ihr ebenso allgegenwärtig wie die starke Fokussierung auf die individuelle Unterstützung der Studierenden. Deutlich trat die Orientierung auf Qualität vor Quantität zum Ausdruck.

Dies manifestiert sich auch in einer Ordnung zur Forschung, der Einrichtung einer Forschungskommission, einem Forschungsbudget und festgeschriebenen Deputatsermäßigungen für Forschungsaktivitäten der Lehrenden. Die Hochschule leistet in diesem Zusammenhang erfolgversprechende Aufbauarbeit, die naturgemäß wegen der unterschiedlichen Bedingungen an jedem Standort etwas anders ausfällt. Die Verantwortlichen berichteten von den Anknüpfungspunkten in allen Standorten, beispielsweise in Berlin zum Fraunhofer-Institut oder in München zur Conrad-Wolf-(Film)-Universität. Gleichzeitig war auch die Rede davon, wie schwer es für Fachhochschulen ist, an öffentliche Fördergelder für Forschungszwecke zu gelangen. Umso mehr begrüßt die Gutachtergruppe die bereits erzielten Erfolge.

Die Vorstellung der Lehrenden erfolgte zunächst in den Akkreditierungsunterlagen. Hier waren hauptamtliches Personal und Lehrbeauftragte für jeden Studiengang getrennt aufgeführt. Ihre CV sind im Anlagenband beigefügt worden (Band II, Anlagen 24 a-d). Zwei Professuren für Modemanagement und eine für Digital Film Design sind für den 01.10.2017 avisiert (vgl. Band I, Anlage 23). Eine Lehrverpflichtungsmatrix gibt Auskunft über die vorhandene Lehrkapazität und die Verteilung des Lehrpersonals in den verschiedenen Programmen (Band II, S. 22).

Ein Umstand erschien der Gutachtergruppe verbesserungsfähig: Personalentwicklungsmaßnahmen im Sinne bspw. didaktischer Weiterbildungsmöglichkeiten oder für den Technologie-Einsatz zum Zwecke von Blended Learning hält sie für empfehlenswert und wurde von den anwesenden Hochschulprofessorinnen und -professoren auch gewünscht.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat nachgewiesen, dass sie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung der Programme berücksichtigt. Dabei kann sie auf Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibes zurückgreifen, weil alle diese Aspekte vom Qualitätsmanagement erfasst werden.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wurde an allen Standorten für sämtliche Studiengänge erhoben und in den Evaluationsberichten 2013 und 2016 ausgewertet (vgl. Band II, Anlagen 33 und 34). In der Dokumentation haben die Verantwortlichen zudem Veränderungen der Konzeptionen erwähnt, die sie aufgrund dieser Erhebungen vorgenommen haben. Auch die Evaluationsberichte selbst enthalten Fazit und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserungen, allerdings vor allem hinsichtlich der Studiengruppen an den unterschiedlichen Standorten. Von den Fragen nach der studentischen Arbeitsbelastung waren dabei auch (zumindest indirekt) die Umstände der Prüfungen und ihrer Organisation erfasst, weil die Erhebungen gem. § 5 IV Ordnung Evaluation (OE) stets nach Abschluss des jeweiligen Moduls erfolgen.

Die Evaluationsordnung nennt Ziele der Erhebungen und regelt neben den verschiedenen Evaluationsformen (Erstsemester-, Lehrveranstaltungs-, Studienabschlussbefragung, Absolventenverbleibstudie, Dozentenbefragung und andere Formen der internen Evaluation) Verfahren und Zuständigkeiten. Jedes Modul muss dabei mindestens alle drei Jahre bewertet werden. Es besteht in Verbindung mit den anderen Formen der internen und externen Evaluationen ein hinreichend engmaschiges Netz der Qualitätskontrolle. Maßgebliche Daten werden erhoben und die Ergebnisse auch zurückgemeldet. Im Falle nicht zufriedenstellender Ergebnisse bei Qualitätsabfragen wurden der Gutachtergruppe Maßnahmen zur Gegensteuerung nachvollziehbar dargelegt.

Anhand der Studierendenzahlen, der Anzahl von Abschlüssen und der Abschlussnoten (Band II, Anlagen 39-41) konnte die Gutachtergruppe Auffälligkeiten der ausgeprägten Schwankungen im Zugang zu den Studiengängen (auch an den verschiedenen Standorten) diskutieren. Eine Kritik äußerte sie an der Absolventenverbleibstudie, die aufgrund ihrer rein quantitativen Darstellung keine studiengangbezogenen Rückschlüsse erlaubt. Insgesamt ist die Qualitätsentwicklung der Programme jedoch deutlich sichtbar geworden. Vieles hat sich der Darstellung und dem Bekunden der befragten Studierenden nach in den letzten Jahren verbessert.

Im Qualitätssicherungssystem sieht die Gutachtergruppe daher insgesamt keinen ergänzenden Bedarf, sondern nur die Notwendigkeit zur kontinuierlichen Fortführung der eingeübten Praxis.

2. Modemanagement (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Zu den – auch in im Modulhandbuch und in Kurzfassung in der SPO – veröffentlichten Qualifikationszielen des Studiengangs gehören soziale und interkulturelle Kompetenzen, Wissen im Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der Absatzwirtschaft, Fähigkeiten im Bereich der Unternehmensführung und im Projektmanagement (vgl. Band I. S. 42).

Hierzu erwerben die Studierenden:

- *„ein breites Basis- und Überblickswissen über die wesentlichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Terminologien und Lehrmeinungen in Theorie und Praxis Sie kennen deshalb die wesentlichen Aufgaben der betrieblichen Funktionen und verstehen die gesamtwirtschaftlichen und managementbezogenen Grundlagen und Fragestellungen zu den Bereichen Produktion, Beschäftigung und Preisniveau unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Ungleichheiten in Verbindung zu setzen.*
- *ein breites Basis- und Überblickswissen über operative Managementprozesse und einschlägige Kennzahlen der verschiedenen Stufen der textilen Wertschöpfungskette. Sie kennen daher die wesentlichen Aufgaben, Gesetzmäßigkeiten und Prozesse von der Produkt- und Kollektionsplanung über die Beschaffung bis hin zum Retail-Management.*
- *... wesentliche Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Unternehmenskommunikation und kennen die grundlegenden Aufgaben und Funktionen des Brandmanagements und der Fashion Communication mit Schwerpunkten im Bereich der PR und der Werbung, unter besonderer Berücksichtigung ethischer Fragestellungen.*
- *... ein breites Basis- und Überblickswissen über ausgewählte Integrationsfächer, die wirtschaftliche und soziale Aspekte und Prozesse verbinden. Sie besitzen Kenntnisse über Kommunikation, Methodik und Führung im internationalen Markt.*

Die Absolventen sind in der Lage,

- *wirtschaftliche und kreative Aufgabenstellungen zu identifizieren, zu abstrahieren, zu strukturieren und ganzheitlich zu lösen,*
- *Methoden und Prozesse systematisch zu analysieren und zu bewerten,*
- *anwendungsorientierte Lösungen auf Basis der Datenanalysen zu erarbeiten und zu optimieren,*
- *fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren, Lösungsansätze zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten. In diesem Zusammenhang übernehmen sie auch Verantwortung in einem Team,*
- *relevante Fachliteratur in wirtschaftlichen und kreativen Bereichen zu identifizieren, zu interpretieren und für ihre Arbeit zu nutzen.*

Die Absolventen können

- *die kreativen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Entwicklung und Herstellung modischer Produkte verstehen und beurteilen,*
- *rational begründete Entscheidungen treffen und sich kritisch mit Problemen und potenziellen Lösungsansätzen auseinandersetzen,*
- *konstruktiv, zielorientiert und effizient mit anderen Menschen in unterschiedlichen beruflichen Situationen auch fremdsprachlich und interkulturell zusammenarbeiten,*
- *sowohl einzeln als auch als Mitglied internationaler Gruppen arbeiten, Projekte effektiv organisieren und durchführen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinwachsen,*
- *genderspezifische Erkenntnisse bei der Planung und in Prozessen / Abläufen geltend machen,*
- *durch den Praxisbezug in ihrem Studium ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit unmittelbar in das berufliche Umfeld integrieren und anwenden,*
- *basierend auf der Bachelor-Ausbildung selbstständig lernen und sich fortlaufend weiterbilden.“*

(Vgl. Band I, S. 43, 44).

Diese Zielbeschreibungen zum Studiengang erschienen der Gutachtergruppe fachlich adäquat und einem Bachelor-Abschlussniveau angemessen. Wie eingangs (vgl. Kapitel 1.1) erwähnt, fiel der Gutachtergruppe hier eine Diskrepanz zwischen Zielen und Inhalten auf, wobei das wichtige Ziel der „Nachhaltigkeit“ bei den Beschreibungen ergänzt werden sollte. Es wird bereits durch ein bestehendes Modul im Konzept hinreichend berücksichtigt.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Im Studiengangskonzept sind sechs Fachgebiete berücksichtigt. Es handelt sich um Absatzwirtschaft (36 ECTS-Punkte), Textil- und Modewirtschaft (33 ECTS-Punkte), Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (als ein gemeinsames Fachgebiet) im Umfang von 30 ECTS-Punkten, ein Studium Generale (27 ECTS-Punkte), Unternehmensführung mit 21 ECTS-Punkten, sowie Projekte (18 ECTS-Punkte). Hinzu kommen das Praxissemester (30 ECTS-Punkte) und die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium (mit 12 ECTS-Punkten).

Die Fokussierung auf wirtschaftswissenschaftliche Inhalte fällt dabei deutlich ins Auge. Sie beziehen sich auf die üblichen Wissensbereiche, ein hervorstechend innovatives Konzept erschien es der Gutachtergruppe nicht zu sein. Modespezifische Inhalte kommen jedenfalls im Modulhandbuch dabei nicht stark zum Tragen. Die Gewichtung erscheint dennoch nicht unangemessen. Allerdings regt die Gutachtergruppe an, die ausgeprägte Tendenz zu schriftlichen Prüfungsformen zu überdenken. Ihr Praxisbezug erschien im Sinne eines „constructive alignment“ zum Teil wenig ausgeprägt. Andererseits trifft die Angabe zur nur 15 Minuten umfassenden „Präsentation“ und einer Beurteilung durch den Praktikumsgeber für das ECTS-Punkte umfassende Praxismodul offenbar nicht zu. Das Modul wird in geeigneter Form geprüft, nämlich mit einem schriftlichen Praxisbericht und einer mündlichen Erläute-

rung durch den Studierenden, der das Praxissemester absolviert hat. Die in der Prüfungsordnung ohnehin nicht erwähnte Präsentation sollte daher durch die zutreffende Prüfungsform ersetzt werden.

Die im Kapitel 1.2 erwähnten kritisierten Literaturangaben sollen hier beispielhaft untermauert werden: Sow werden beispielsweise im Modul w Bekleidungstechnologie veraltete Auflagen von Büchern für die berufliche Bildung (Fachwissen Bekleidung, Von der Faser zum Stoff) herangezogen, oder auch eine Diplomarbeit (Piegsa: Green Fashion) im Modul Nachhaltigkeit. Im Praktikumssemester fehlen Literaturangaben ganz, obwohl angesichts der Qualifikationsziele auch hier Literaturangaben zur Durchführung eines Betriebspraktikums und dessen methodischer Reflexion mittels Portfolio etc. sinnvoll erscheinen.

Neben diesen Anregungen zu weiteren Verbesserungsmöglichkeiten befürwortet die Gutachtergruppe die grundsätzliche Konzeption und Inhalte des Studiengangs.

2.3 Studierbarkeit

Zu den Bedingungen der Studierbarkeit verweist der Bericht im Wesentlichen auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.

Zu den studiengangsspezifischen Regelungen gehören die Zugangsbestimmungen (§ 4 SPO), nach denen für Interessierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung eine abgeschlossene Berufsausbildung in bestimmten namentlich genannten Bereichen erforderlich ist. Beispielsweise Modellmacher/in, Maß- oder Modeschneider/in, Kürschner/in etc. Die aufgeführten Ausbildungsberufe lassen eine Eignung der Studieninteressierten erwarten. Für die Zulassung ist zudem die Eignungsprüfung erforderlich, wie sie im Kapitel 1.3 erwähnt ist.

2.4 Ausstattung

Hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale des Studiengangs führt der Antragstext detaillierte Angaben zu den einzelnen Stellenbesetzungen und ihrem Lehrinput in den Studiengang an. Dies gilt für alle Studienorte. Die Personalausstattung wird nach Angaben der Hochschule jährlich durch die Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung geprüft. Darum, und weil auch sonst keine Anhaltspunkte für Missstände bei der personellen Ausstattung erkennbar waren, geht die Gutachtergruppe von einer hinreichenden Ausstattung für den Zeitraum der Reakkreditierung aus. Bei einer späteren Qualitätsüberprüfung könnten aber die Quoten der festangestellten Lehrkräfte und ihr Anteil an den abzudeckenden Präsenzstunden berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der sächlichen Ausstattung verweist der Antragstext auf die allgemeinen Ausführungen. Dies geschieht deshalb auch im Bewertungsbericht mit Hinweis auf Kapitel 1.4

2.5 Qualitätssicherung

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.5.

3. Modedesign (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Nach analogem Muster wie beim Studiengang Modemanagement erfolgte hier die Zusammenstellung der Qualifikationsziele aus dem Modulhandbuch. Eine Kurzfassung findet sich wiederum in der SPO. Aus ihr (§ 2 III) soll hier zitiert werden:

„Absolventen des Bachelor-Studiengangs Modedesign an der Mediadesign Hochschule sind in der Lage, komplexe Entwurfskonzepte, bezogen auf die Textilindustrie, zu entwickeln. Sie können Zielgruppen und Markenwerte analysieren und diese unter Berücksichtigung von industriellen Prozessen und Abläufen anwenden. Sie sind in der Lage, eine systematische Entwicklung von Prototypen und Kollektionsgestaltung zu planen, zu managen und durchzuführen und verfügen über die dazu notwendigen Kenntnisse, um mit begrenzten Ressourcen lösungsorientiert umzugehen. Dabei reichen ihre grundlagenorientierten Kenntnisse aus, um die Ergebnisse auf einem allgemein anerkannten Qualitätsstandard herzustellen.

Durch projektbezogene Arbeiten haben die Absolventen Wissen über den gesamten Ablauf von Kollektionsentwicklungen erworben und in der praktischen Anwendung gefestigt. Sie sind in der Lage, den Prozess transparent wiederzugeben und die Ergebnisse verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren. Dazu verstehen sie Kenntnisse über die Grundlagen der visuellen Kommunikation anzuwenden und in die Gestaltung einzubeziehen. Sie verstehen kontextbezogenes Wissen zur historischen Entwicklung von Mode und Design sowie die Kultur der Mode zu bewerten und in ihre Arbeit einfließen zu lassen.

Ferner verfügen die Absolventen über grundlagenorientierte Kenntnisse zu Marketing und Modemanagement und sind in der Lage, Gesichtspunkte von ökologischer und sozialer Verantwortung im Entwurfs-, Produktions- und Kommunikationsprozess zu reflektieren.“

Weder in dieser Kurzfassung noch in der ausführlichen Darstellung der Qualifikationsziele im Antragstext und dem Modulhandbuch finden sich plastische Beschreibungen der Branchen, Ebene und Erscheinungsform möglicher Berufstätigkeiten nach Abschluss des Studiengangs Modedesign. ‚Wo kann ein junger Mensch berufstätig werden, der eine Kollektion erstellen kann?‘ ist die Frage, die daher nur im Gespräch erörtert werden konnte. Hier sollte die Dokumentation vervollständigt werden. Nur so ist später im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen auch prüfbar, ob die Annahmen im Großen und Ganzen zutreffen und ob das Studienangebot marktgerecht ist.

Sowohl bei den Berufszielbeschreibungen speziell, als auch bei den sonstigen Qualifikationszielen könnte nach Ansicht der Gutachtergruppe auch stärker der akademische Charakter der Ausbildung gegenüber Fachschulabsolventen herausgearbeitet werden.

Auch hier ist keine Fundamentalkritik angezeigt, sondern Verbesserungsvorschläge für eine im Wesentlichen gelungene Beschreibung intendierter Lernergebnisse.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Konzeption des Programms gliedert sich in sieben Bereiche: Bekleidungstechnologie (42 ECTS-Punkte), Studium Generale (mit 40 ECTS-Punkten), Entwurf (33 ECTS-Punkte), Visualisierung (mit 21 ECTS-Punkten), Management und Marketing (15 ECTS-Punkte), Präsentation (mit 12 ECTS-Punkten) sowie Fotografie und Electronic Imaging (6 ECTS-Punkte). Auch hier kommen das Praxissemester mit 30 Punkten und die Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten hinzu.

Die Modulbeschreibungen erschienen der Gutachtergruppe insgesamt als weniger aussagekräftig als im Modemanagement. Auffällig viel Praxis ist im Konzept berücksichtigt, weniger theoriebasierte Kompetenzbeschreibungen lassen auch auf Ebene der Konzeption und Inhalte des Studiengangs Gedanken an eine Nähe zur fachschulischen Ausbildung aufblitzen. Dabei könnten im Bereich der „virtual reality“ und „augmented reality“ zeitgemäße Themen aufgegriffen werden, die auch einer akademischen Betrachtung zugänglich sind.

Der Praxisbezug setzt sich – konsequent – bei den Prüfungsformen fort, von denen etwa 80 % in diesen Bereich zu zählen sind. Hierbei stellte sich die Frage nach den Bewertungskriterien, die nicht zur vollen Zufriedenheit und abschließend beantwortet werden konnte. Portfolioprüfungen oder andere geeignete Prüfungsformen sollten nach Ansicht der Gutachtergruppe eine stärkere Theorie-Praxisverknüpfung ermöglichen. Sie beinhalteten auch mehr Reflexionsmöglichkeiten für die Studierenden.

3.3 Studierbarkeit

Die Bedingungen der Studierbarkeit sind hier – neben analogen Anforderungen für Studieninteressierte ohne allgemeine Studienberechtigung oder mit fachgebundener Studienberechtigung (in § 4 SPO) – durch viele Projektarbeiten geprägt. Vorlesungen und Seminare finden deshalb an drei bis maximal vier Tage in der Woche statt, Praxisprojekte werden häufig in den letzten vier bis sechs Wochen eines Semesters durchgeführt und Prüfungen erfolgen nur in Ausnahmefällen in vorlesungsfreien Zeiten (vgl. Band I, S. 70). Auf diese Weise werden die Belange der Studierbarkeit optimal mit den besonderen Anforderungen des Design-Studiums gerecht.

Der ausgeprägte Praxisbezug des Studiengangs wird durch Zusammenarbeit mit einigen namentlich genannten Unternehmen unterstützt. Zwar liegt keine duale Verknüpfung mit diesen Betrieben vor, die Projektarbeiten der Studierenden können aber auf diese Weise in Form von Kundenprojekten mit „echten“ Unternehmen durchgeführt werden (vgl. Band I, S. 73). Sie erlangen dadurch starken Realitätsbezug.

Im Übrigen verweist der Bericht auf Kapitel 1.3.

3.4 Ausstattung

Spezielle Ausstattungsmerkmale sind bei diesem Studiengang hinsichtlich der sächlichen Ausstattung und der räumlichen Ausstattung nicht zu bemerken. Hinzuweisen ist jedoch da-

rauf, dass den Studierenden für die Dauer des Studiengangs kostenlos ein Laptop mit aktuellsten Adobe Lizenzen und weiterer gängiger Software zur Verfügung gestellt wird. Er kann am Ende des Studiums zum Restwert erworben werden (vgl. Band I, S. 75).

Ähnlich wie beim Modemanagement-Studiengang sind die personelle Ausstattung und ihre Entwicklung bis in die Zukunft detailliert beschrieben (S. 73, 74). Die Darstellung ist durch die Lehrverflechtungsmatrix ergänzt.

Die Ausstattung erscheint adäquat.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.5.

Sehr instruktiv ist die kurze Auflistung der konkret in diesem Studiengang vorgenommenen Änderungen seit der vorangegangenen Akkreditierung (Band I, S. 61) und die Zusammenfassung der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen sowie der Absolventenverbleibsstudien (Band I, S. 76, 77).

4. Digital Film Design (B.A.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den Unterlagen wie folgt beschrieben:

Sie Studierenden erwerben

- „ein breites Basis- und Überblickswissen der gestalterischen Grundlagen,
- umfassende Kenntnisse in Bezug auf strategisch-konzeptionelle Planungs- und Herstellungsprozesse in der Gestaltung und Visualisierung von Animations- und VFX Produktionen,
- wesentliche Kenntnisse über Methodik, Koordination und Kommunikation in ausgewählten Bereichen des Medienmanagements und kennen die grundlegenden Aufgaben und Funktionen im Rahmen der team- und projektorientierten Arbeitsweise,
- umfassende Kenntnisse in der Evaluierung und Nutzung neuer Technologien für die Herstellung von Animations- und VFX-Produktionen“

Daher werden die Absolventen sind in der Lage sein,

- „kreative Anforderungen bezogen auf die Art und Weise der technischen Umsetzungsmöglichkeiten einzuschätzen und zu antizipieren,
- kreative Herausforderungen systematisch zu analysieren und praxisorientierte Lösungsansätze abzuleiten,
- adäquate künstlerische sowie gestalterische Methoden und Techniken auszuwählen und anzuwenden,
- anwendungsbezogene Lösungen auf Basis einer realistischen und budgetbezogenen Bewertungsgrundlage zu erarbeiten, zu implementieren und zu optimieren,
- sich selbstständig in neue Technologien und Software einzuarbeiten,
- relevante Fachquellen in technischen und kreativen Bereichen zu identifizieren, zu interpretieren und für ihre Arbeit zu nutzen,
- Realisierungsvorschläge für die Herstellung einfacher und komplexerer Visualisierungs-, Animations- und VFX und AR/VR-Produktionen zu entwickeln,
- die technischen, kreativen, künstlerischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Herstellung von Animations- und VFX-Produktionen zu verstehen und zu beurteilen.“

Die Absolventen können

- rational begründete Entscheidungen treffen und sich kritisch mit Problemen und potenziellen Lösungsansätzen auseinandersetzen
- ganzheitlich und methodisch effiziente Lösungen auch für interdisziplinäre Fragestellungen finden

- *ethische, ideologische, soziale und moralische Konsequenzen ihrer Entscheidungen erkennen und einschätzen,*
- *konstruktiv, zielorientiert und effizient mit anderen Menschen in unterschiedlichen beruflichen Situationen zusammenarbeiten,*
- *einzelnen oder als Mitglied eines Projektteams unter Berücksichtigung interner Restriktionen und externer (Kunden-)Vorgaben effektiv arbeiten,*
- *wissenschaftliche Methoden in der Praxis anwenden und im beruflichen Alltag innovative Entwicklungen umsetzen und*
- *basierend auf der Bachelor-Ausbildung selbstständig lernen und sich fortlaufend weiterbilden“ (Band I, S. 78, 79)*

Auch diese Qualifikationsziele sind im Prozess der Qualitätssicherung überprüft und entwickelt worden, wie eine kurze Darstellung der Änderungen seit der vorangegangenen Akkreditierung zeigt (Band I, S. 78).

Anhand dieser Darstellungen erfragte die Gutachtergruppe, wo in Bereich dieses stark technologiegeleiteten Studienprogramms zukunftsorientierte Themen zu finden sind. Wodurch wird sichergestellt, dass die Studierenden und Absolventen an den ständig im Fluss befindlichen Themen großer Filmstudios bleiben? Darauf erhielt sich durchaus befriedigende Antworten, die jedoch auch ihren Niederschlag in den Zielbeschreibungen des Studienprogramms finden sollen. Im Wesentlichen erschienen der Gutachtergruppe die intendierten Lernergebnisse jedoch angemessen. Sie sollten durch Beschreibungen der angezielten Tätigkeitsbereiche und der entsprechenden Hierarchieniveaus ergänzt werden, um auch die Berufsbefähigung des Programms mit plastischen Formulierungen auszustatten.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

„Die Fachgebiete des Studiengangs wurden so zusammengestellt, dass die Studierenden solide gestalterische, softwaretechnische, technologische und managementorientierte Kompetenzen erwerben, auf deren Basis die vielfältigen beruflichen Anforderungen, die an Animations- und VFX-Spezialisten gestellt werden, meistern zu können.“ (Band I, S. 80)

Unter den abgrenzbaren Fachgebieten fällt der Bereich Filmgestaltung und Inszenierung mit 54 ECTS-Punkten am kräftigsten aus. Es folgen mit 51 ECTS-Punkten Projekte, die auch außerhalb des 30 ECTS-Punkte umfassenden Praxismoduls beinahe in jedem Semester einen großen Raum einnehmen. Weiterhin bestehen die Fachbereiche Computergrafik (36 ECTS-Punkte), Gestaltung (15 ECTS-Punkte) und Studium Generale (12 ECTS-Punkte). Anzumerken ist, dass die Angaben dieser Gewichtung in allen Dokumenten voneinander abweichen (Modulübersicht und Modulhandbuch weichen voneinander ab). Die Angaben (bspw. bei den Modulen Studium Generale und Filmgestaltung I, aber auch bei der Aufteilung der Module im Studienplan, bspw. Modul Zeichnen) und müssen in Einklang gebracht werden, auch wenn die Agentur diesen Mangel nicht überprüfen soll, weil die Gutachtergruppe volles Vertrauen in die Zusagen der Verantwortlichen hat.

Bei der Überarbeitung sollte auch die Kompetenzorientierung der Modulzielbeschreibungen überprüft und ggf. angepasst werden. Hier stellte die Gutachtergruppe eine schlechte Taxonomie fest. Zudem passten Modulbezeichnung und Ziel-/Inhaltsbeschreibungen nicht immer gut zueinander. In anderen Fällen schienen eher unzusammenhängende Inhalte unter einer Modulklammer vereint, sodass kein einleuchtendes Prüfungsgebiet geschaffen wurde.

Andere Inhalte fehlten oder sind nach Ansicht der Gutachtergruppe zu schwach ausgeprägt. Bspw. kommt analoges Zeichnen nur in Modul 2 vor, analoges Animieren fehlt. Leistungsschutzrecht und Urheberrecht fehlen im Curriculum ebenfalls, obwohl IT-Recht berücksichtigt wurde. Hier ergibt sich weiterer Raum für Verbesserungen.

Der Studiengang kann (im Rahmen der Bachelorarbeit) alternativ durch eine wissenschaftliche Arbeit und einen praktischen Teil oder durch einen Abschlussfilm abgeschlossen werden. Die Prüfungsform ist jedoch nicht definiert und sollte als sachgerechte Methode Eingang in der fachspezifischen SPO finde.

Insgesamt herrschte trotz der aufgezählten Unzulänglichkeiten insgesamt ein positiver Eindruck vor. Er war vor allem gespeist durch die engagierten Lehrkräfte und die Bestätigung der dazu befragten Studierenden.

4.3 Studierbarkeit

Zu den Bedingungen der Studierbarkeit verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.3. Das Programm wurde bislang nur in Berlin und München angeboten, soll aber ab Herbst 2017 auch in Düsseldorf offeriert werden (vgl. Band I, S. 12).

4.4 Ausstattung

Zu den Ausstattungsmerkmalen verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.

4.5 Qualitätssicherung

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.5.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Kapitel 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Unter diesem Kriterium werden zahlreiche formale Aspekte verstanden, die sich aus den KMK-Vorgaben, dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, aber auch aus den landesspezifischen Strukturvorgaben ergeben.

Hierzu verweist der Bericht auf die Darstellungen im allgemeinen Kapitel 1.2. Soweit Anerkennungsregeln betroffen sind, geht der Verweis ins Kapitel 1.3, weil diese durchaus als Element der Studierbarkeit verstanden werden können.

Der Studiengang entspricht den formalen Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben weitgehend. Modulzuschnitte sind ebenso regelkonform wie das gesamte Modulkonzept. Modulbeschreibungen können punktuell verbessert werden.

Es wird nur ein Grad vergeben. Eine Vermischung der Studiengangssysteme Diplom/Magister und Bachelor/Master liegt nicht vor.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens bestätigt die Gutachtergruppe ein angemessenes Bildungsniveau, das einen Bachelorgrad rechtfertigt. Auch die Bezeichnung Bachelor of Arts (§ 4 RPO) begegnet keinen Bedenken. Zur inhaltlichen Ausrichtung des Modulkonzepts auf die beschriebenen Ziele äußerte sich die Gutachtergruppe teils etwas kritisch wie im Kapitel 1.2 erwähnt und in den studiengangsspezifischen Kapiteln näher ausgeführt.

Alle Studiengänge umfassen einen zulässigen Umfang an ECTS-Punkten, eine dazu adäquate Regelstudienzeit. Die Curricula bestehen aus einem Kanon von Pflichtmodulen, einem Praxissemester und einer Abschlussarbeit. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten, was ebenfalls zulässig ist. Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem nach dem ECTS-Muster versehen. Eine Festlegung, wie viele Stunden einem ECTS-Punkt in der Spanne von 25-30 Stunden entsprechen, enthält die RPO und nennt hochschulweit den Wert von 30 Stunden.

Viele Module sind innerhalb eines Semesters, beinahe alle innerhalb eines Studienjahres abschließbar. Eine Ausnahme bildet das Modul Wissenschaftliches Arbeiten in einem der Programme, was allerdings mit einer stichhaltigen didaktischen Begründung versehen wurde und akzeptiert wird. Aufenthalte an anderen Hochschulen sind zumindest im Rahmen des obligatorischen Praxissemesters möglich.

Die landesspezifischen Akkreditierungsvorgaben verweisen in einem Zirkelschluss auf Teile des Hochschulgesetzes (§§ 11, 22, 22a, 23, 23a, 30 31-34, 123, 124 BerlHG) das wiederum auf die Akkreditierung und deren eingeschränktes Prüfraster (der „anerkannten Qualitätsstandards gem. § 8a II BerlHG) verweist, sodass durch den entstehenden Zirkelschluss der konkrete Prüfauftrag unklar bleibt. Soweit ersichtlich ist allen Belangen der ausgewählten Vorschriften des BerlHG Rechnung getragen, sofern sie überhaupt einschlägig sind.

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Kapitel 1.2, 2.2, 3.2 und 4.2.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Kapitel 1.3, 2.3, 3.3 und 4.3.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die vorgesehenen Prüfungen sind generell geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Insgesamt wurde eine zu starke Ausprägung auf schriftlichen Prüfungsformen festgestellt. Diese sollten nach Möglichkeit durch Formate ersetzt werden, die den Kompetenzerwerb in den (insbesondere künstlerischen) Studiengängen besser abbilden lassen. Dabei kann auch die Wissenschaftsorientierung im Prüfungssystem deutlich werden, auch Recherchemethoden können bspw. zum Gegenstand einer Prüfung gemacht werden. Die Kriterien für die Bewertungen des jeweils vorgesehenen Praxismoduls sollten sich aus dem Modulhandbuch ergeben. Die Studierenden bezahlen auch fürs Praxissemester, da sollte auch ihr Zugewinn besonders gut sichtbar werden.

Gruppenarbeiten müssen als Prüfungsleistung stets auf individuelle Leistungen zurückzuführen sein. Diese allgemeine prüfungsrechtliche Regel sollte unzweifelhaft feststehen und kein Anlass zu Einwendungen der Studierenden geben.

Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 1.2. Teils wurde dies vorgenommen, ohne dass die notwendige Grundlage in der Prüfungsordnung vorhanden zu sein scheint (vgl. Kapitel 4.3). Angaben über die eingesetzten Prüfungsformen sollen in jeder Veröffentlichung zu Studiengang (Modulhandbuch, Studienverlaufs- und Prüfungsplan) übereinstimmen.

Die Prüfungsordnungen sind rechtsgeprüft. Sie treten mit Verkündung in Kraft. Einer Anzeige

dieser Verkündung gegenüber der Agentur bedarf es nicht.

Nachteilsausgleichsregelungen, unter anderem für Studierende mit Behinderungen, enthalten die §§ 16 OZRP und 20 RPO.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Studiengangbezogene Kooperationen im Sinne dieses Kriteriums liegen nicht vor.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.4.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen sind veröffentlicht.

Die Zusammenfassung der Qualifikationsziele im „Vorspann“ zu jedem Modulhandbuch ist ein besonders gut geeignetes Instrument, Klarheit über die Intentionen jedes Studienprogramms zu schaffen.

Hinsichtlich der Transparenz können sich durch Klarstellung von Anforderungen Verbesserungen ergeben, wie sie im Kapitel 5.5 erwähnt wurden. Dies gilt insbesondere für die Praxisphasen.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.5.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Bei keinem der zur Reakkreditierung beantragten Studienprogramme liegt ein besonderer Profilanpruch im Sinne dieses Kriteriums vor. Eine berufsbegleitende oder Teilzeit-Variante des Studiengangs Modemanagement ist vom Verfahren nicht erfasst.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat keine ausdrücklichen Regelungen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit aufgestellt. Auch eine speziell ernannte Frauenbeauftragte gibt es an der MD.H nicht (Band I, S. 29).

Auch ohne umfangreiche Regelwerke oder besondere Zertifikate bekennt sich die Hochschule jedoch zu einem Profil als geschlechtergerechte und familienfreundliche Hochschule, wie sie im Antragstext allgemein, aber zum Teil auch studiengangsspezifisch ausführt (Band I, S. 29, 59, 77). Dabei werden konkrete Module genannt, in denen (bei Modemanagement bspw.) Geschlechterrollen als Folge von gesellschaftlichen Zuschreibungen und Erwartungen zu sozialen Konstrukten führten. Solche Effekte werden auch im Bereich des Marketings untersucht, im Bereich (visueller) Kommunikationstechniken vorgestellt usw. Auch im Studiengang Modedesign werden Gender- und Gleichstellungsfragen in allen relevanten Teilgebieten des Studiengangs berücksichtigt und umgesetzt (Band I, S. 77).

Der Antragstext geht darüber hinaus auf die Geschlechteranteile der Hochschulbediensteten, seiner Organe und Studierenden insgesamt ein. Für Elternschaft, Erziehung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden bei den Bediensteten nach eigener Auskunft geeignete Lösungen gefunden. Hierfür bestehen ja auch übergeordnete gesetzliche Regelungen.

Andere Bezugspunkte für eine explizite Förderung von Chancengleichheit (wie Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ausländische Studierende usw.) werden nicht hergestellt. Die Akkreditierung hat aber dem Wortlaut des Kriteriums 2.11 entsprechend nur den Auftrag, bestehende Konzepte auf Wirksamkeit zu prüfen.

Daher werden die Ausführungen der Hochschule zu diesem Themenkreis von der Gutachtergruppe als hinreichend angesehen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Per E-Mail vom 26.10.2017 teilte die Hochschule mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet.